

**Studienbeitragssatzung
der
Fachhochschule Weihenstephan**

**Vom 2. August 2006,
geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2006,
geändert durch Satzung vom 13. Mai 2008**



Aufgrund von Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Erhebung der Beiträge
§ 2	Höhe der Beiträge
§ 3	Beitragspflichtige
§ 4	Fälligkeit der Beiträge
§ 5	Folgen der Nichtzahlung
§ 6	Befreiung von der Beitragspflicht
§ 7	Befreiung für besondere Leistungen
§ 8	Verwendung der Beiträge
§ 9	Überprüfung der Beitragshöhe
§ 10	Inkrafttreten

§ 1

Erhebung der Beiträge

Die Fachhochschule Weihenstephan als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt erstmals zum Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge.

§ 2

Höhe der Beiträge

Ab dem Wintersemester 2008/2009 beträgt der Studienbeitrag 465,- € für jedes Semester.

§ 3

Beitragspflichtige

(1) ¹Beitragspflichtig ist jeder Studierende, mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 BayHSchG genannten Fälle. ²Die Beitragspflicht besteht demnach nicht

1. für Semester, in denen die Studierenden für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs. 2 und 4 BayHSchG)

2. für Semester, in denen überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinne von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG absolviert wird

3. für bis zu sechs Semester, wenn die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt.

³Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind vom Studierenden nachzuweisen.

(2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ²Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

§ 4

Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).

(2) ¹Bei der Immatrikulation und der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages bis zu dem durch die Fachhochschule Weihenstephan durch amtliche Bekanntmachung festgesetzten Termin in einer Summe und auf dem angegebenen Zahlungsweg zu leisten. ²Auf Art. 46 Nr. 5 und 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG wird hingewiesen.

(3) ¹Bei Wiederimmatrikulation an der Fachhochschule Weihenstephan ist abweichend von Abs. 2 Satz 1 der Beitrag bereits mit dem Antrag auf Wiederimmatrikulation fällig. ²Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei Antragstellung auf Wiederimmatrikulation beglichen sein.

(4) Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gemäß Abs. 1 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:

- Ersteinschreiber: für das Wintersemester bis zum 15. Dezember, für das Sommersemester bis zum 15. Juni.
- Rückmelder: für das Wintersemester bis zum 1. Oktober, für das Sommersemester bis zum 1. April.

(5) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Studienbeiträge, dann auf Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studentenwerksbeitrag verrechnet.

§ 5

Folgen der Nichtzahlung

(1) Die Fachhochschule Weihenstephan nimmt die Rückmeldung bzw. die Wiederimmatrikulation

nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).

(2) ¹Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. ²Sie erlischt rückwirkend bei nicht fristgerechter Zahlung.

§ 6

Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Von der Beitragspflicht werden auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit:

1. ¹Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. ²Zum Nachweis hat der Studierende insbesondere einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid vorzulegen.
2. ¹Studierende, deren nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind. ²Zum Nachweis hat der Studierende eine Bescheinigung über den Kindergeldbezug oder die Dienstbescheinigung vorzulegen. ³Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
3. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind.
4. ¹Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. ²Dies sind insbesondere:
 - a) ¹Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt. ²Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. ³Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang

der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. ⁴In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Gesundheitsamtes oder eines Vertrauensarztes verlangen.

- b) Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen.
- c) Studierende, die innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.
- d) ¹Studierende, die kein Studienbeitragsdarlehen erhalten können und Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. ²Der Bezug des Wohngeldes ist durch den Bewilligungsbescheid gemäß § 26 Wohngeldgesetz nachzuweisen.
- e) ausländische Studierende, die im Rahmen einer Doppelimmatrikulation an der FH Weihenstephan immatrikuliert sind und keine Studienleistungen erbringen.

(2) ¹Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Fachhochschule Weihenstephan bis 31. Oktober (für das Wintersemester) bzw. 15. April (für das Sommersemester) eingegangen sind. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge bis 30. November (für das Wintersemester) bzw. 14. Mai (für das Sommersemester) berücksichtigt. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

(3) ¹Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, vom Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ²Fremdsprachigen Urkunden sind grundsätzlich vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

(4) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Fachhochschule Weihenstephan gesetzten Frist vorgelegt werden.

(5) Die Studierenden haben der Fachhochschule Weihenstephan Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

(6) ¹Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 7

Befreiung für besondere Leistungen

(1) ¹ Von der Beitragspflicht können auf Antrag befreit werden:

1. ausländische Studierende, die vom DAAD ein Stipendium für ein Studium an der Fachhochschule Weihenstephan erhalten, das vom DAAD an die Voraussetzung der Befreiung von Studienbeiträgen gebunden ist, sowie Studierende, die von Begabtenförderungswerken Leistungen erhalten, für die Zeit des Leistungsbezuges oder Studierende, die in die Bayerische Eliteakademie aufgenommen wurden, für die Zeit der Ausbildung dort. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.
2. ¹Studierende, die an der Fachhochschule Weihenstephan als Mitglieder des Senats, des Fakultätsrats, des Sprecherrats oder als Vorsitzende des studentischen Konvents tätig sind, in Höhe der Beiträge, die sie in den Semestern ihrer Amtszeit an der Fachhochschule Weihenstephan entrichtet haben. ²Der Antrag auf Befreiung ist im Semester, das auf das Ende der Amtszeit folgt, zu stellen.
3. ¹Studierende der Fachhochschule Weihenstephan, die hier in Diplom- und Bachelorstudiengängen mindestens vier Semester und in Masterstudiengängen mindestens zwei Semester Beiträge bezahlt haben, ihr Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen haben und zu den besten 10 v. H. ihres Prüfungsjahrganges in ihrem Studiengang gehören, bis zum vierfachen Beitrag nach § 2 bei Diplom- und Bachelorstudiengängen und bis zum zweifachen Beitrag nach § 2 bei Masterstudiengängen, soweit die Beiträge hier bezahlt wurden. ²Dem Antrag ist eine Bestätigung des zuständigen Prüfungsamtes beizulegen, aus der sich neben der Prüfungsgesamtnote ergibt, dass der Antragsteller zu den besten 10 v. H. seines Prüfungsjahrganges gehört und das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen hat. ³Der Antrag auf Befreiung ist spätestens ein Jahr nach erfolgreicher Abschlussprüfung zu stellen. ⁴Der Prüfungsjahrgang nach Satz 2 umfasst jeweils ein Winter- und das darauf folgende Sommersemester.

²Die Gesamtzahl der nach Satz 1 von der Beitragspflicht Befreiten darf 10 v. H. der Gesamtzahl der Studierenden der Fachhochschule Weihenstephan in dem Semester, in dem der Antrag gestellt wird, nicht überschreiten. ³Überschreiten die in einem Semester eingereichten Anträge 10

v. H. der Gesamtzahl der Studierenden entscheidet die Reihenfolge der Antragstellung.

(2) § 6 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 8

Verwendung der Beiträge

(1) Das Beitragsaufkommen wird nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gem. Art. 71 Abs. 7 BayHSchG und nach Abzug der Personal-, Raum- und Sachkosten für die Beitragserhebung und -verwaltung zum Zwecke der Verbesserung der Studienbedingungen verwendet.

(2) ¹Die Hochschulleitung legt dem Senat jährlich zu Beginn des Wintersemesters über die Mittelverwendung nach Absatz 1 im vorausgegangenen Kalenderjahr Rechnung.

(3) ¹Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach Abzug weiterer Mittel in Höhe von bis zu 30 v. H. für zentrale Maßnahmen (z.B. Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen, technische Hörsaalausstattung, bauliche Maßnahmen), nach der Anzahl der dort im laufenden Semester Studierenden verteilt. ²Stichtag für die Feststellung der maßgeblichen Studierendenzahlen ist der 15.11. für das Wintersemester und der 30.04. für das Sommersemester. ³Über die Verwendung und die Höhe der Mittel für zentrale Maßnahmen entscheidet die Hochschulleitung nach Beteiligung des Studentischen Sprecherrates einmal jährlich bis 30. April eines jeden Jahres.

(4) ¹Über die fakultätsinterne Verwendung entscheidet einmal jährlich bis 30. April eines jeden Jahres der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. ²Zu den Beratungen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin zieht der Dekan oder die Dekanin die Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat hinzu. ³Der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören. ⁴Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen.

(5) Die Fakultäten legen der Hochschulleitung und dem studentischen Konvent jährlich zu Beginn des Wintersemesters über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Kalenderjahr Rechnung.

§ 9

Überprüfung der Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrags nach § 2 wird im Abstand von 3 Jahren - erstmals im Jahr 2010 - überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 1. Oktober 2006 in Kraft. Die Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2008/2009 in Kraft.